



Dem BAV obliegt somit an Stelle der Gemeinde Reichshof die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde gesetzlich zugewiesen war. Der BAV hat hierzu eine eigene Satzung erlassen.

Die bisher gültige Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 11.12.1998 ist somit gegenstandslos und kann rückwirkend zum 28. Februar 2006 aufgehoben werden.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW ist die Änderung oder Aufhebung einer Satzung nur durch Satzung möglich.

Einer Satzung kann rückwirkende Kraft nur beigelegt werden, wenn dadurch nicht gegen die Grundsätze des Rechtsstaates verstoßen wird. Schwerwiegende Bedenken bestehen dann, wenn dem Bürger rückwirkend eine Belastung auferlegt wird, von der er nicht weiß oder wissen konnte.

Da im vorliegenden Fall diese Bedenken nicht greifen, verstößt die Rückwirkung nicht gegen das Rechtsstaatlichkeitsgebot.